

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 363/73

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Mordechai Ignatz R. [REDACTED],
B. W. [REDACTED] Hr. [REDACTED], J. [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED]

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexanderastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thuma, Henkel, Fuchs,
Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 29. November 1972 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts-
hofs entscheidet das Berufungsgericht, daß der 1958 wirksam
angemeldete Gesundheitschadensanspruch auf Grund der soge-
nannten Kossey-Klausel als mit dem 1. April 1960 zurückge-
nommen gilt. Ein Neuantragerecht nach dem BGG-Schlußgesetz
besteht nicht. § 189 a Abs. 1 BGG läßt das Wiederanbringen
eines zurückgenommenen Anspruchs nicht zu. Weil der Totrich-
ter medizinische Gründe für die Rücknahme nicht festzustellen
vermag, scheidet auch eine entsprechende Anwendung des Art. IV

4

- 3 -

Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a EEG-Schluss (BRG vom 1989, 398) aus. Für Abhilfe ist kein Raum. Sie setzt eine rechtsbe-
ständige, jedoch unrichtige Entscheidung über den Entschä-
digungsanspruch in einem früheren Verfahren voraus. Daran
fehlt es.

Dr. Thoma

Fortmann

